



Kanton Zürich
Baudirektion



Vernehmlassung Änderung EnerG

vom 12. April 2018
CG

Referenz-Nr.: GEKO-Nr. GBRN-AZ9H5Q zu RRB Nr. 493/2018

B

Vernehmlassungsentwurf vom 12.04.2018

Änderung des Energiegesetzes zur Umsetzung der MuKE 2014

Inhalt:

1. Textvorschlag für Änderung des Energiegesetzes	2
2. Weisung	4
I. Allgemeines	4
II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
(III. Ergebnis der Vernehmlassung	14)
IV. Regulierungsfolgeabschätzung	14
V. Parlamentarische Vorstösse	15
VI. Antrag	16

Vernehmlassung:

Abgabe der Stellungnahmen bis: Freitag, 19. Oktober 2018

per E-Mail an: energie@bd.zh.ch

per Post an: Baudirektion, AWEL Abt. Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Unterlagen: www.vernehmlassungen.zh.ch oder www.energie.zh.ch/muken



Energiegesetz. (Änderung vom zur Umsetzung der MuKE 2014)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der
Kommission vom,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 9. ¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für
mindestens fünf Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des
individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

*Verbrauchs-
abhängige Heiz-
und Warmwasser-
kostenabrechnung*

² Neue Gebäude, die die Wärme von einer zentralen
Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den
Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro
Gebäude auszurüsten.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

§ 10a. ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden
(Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet
werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und
Klimatisierung möglichst gering ist.

*Deckung des
Wärmebedarfes
von Neubauten*

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den
Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die
Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima,
Verschattung oder Quartiersituationen.



§ 11. ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

*Erneuerbare
Wärme beim
Wärmeerzeuger-
ersatz*

² Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen.

§ 14. ¹ Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 9–13 b werden in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.

Rechtsschutz

Absatz 2 unverändert.

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Kanton

Abs. 2 lit. a und b unverändert.

Abs. 2 lit. c wird aufgehoben.

§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 11, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

Strafbestimmung

Absätze 2-5 unverändert.

Übergangsbestimmungen

Ziffer 2 wird aufgehoben.

Ziffer 3 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

I. Allgemeines

1. Ausgangslage

Gemäss Bundesverfassung sind die Kantone zuständig für Vorschriften im Gebäudebereich (Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung, SR 101). Daher enthält das kantonale Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) auch Anforderungen an Bauten. Der Unfall im Kernkraftwerk Fukushima vom 11. März 2011 hat den Bundesrat bewogen, eine Energiestrategie 2050 zu entwerfen. Als Ergebnis der energiepolitischen Diskussion wurde das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Das EnG gibt den Kantonen vor, für welche Sachverhalte sie im Minimum Vorschriften zu erlassen haben. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) verabschiedete am 9. Januar 2015 die «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014» (MuKEN 2014). Diese entsprechen den Vorgaben des EnG. Mit den «Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019» wurde die Baudirektion durch die Massnahme RRZ 7.2b beauftragt, eine Vorlage zur Änderung des EnerG für die Umsetzung der MuKEN 2014 zu unterbreiten.

Im Ergänzungsbericht zum Postulat KR-Nr. 339/2011 (Vorlage 5071 b vom 21. Oktober 2015) hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass verschiedene Normen des SIA, die Berechnungsverfahren definieren, auf Grund von Änderungen der zu Grunde liegenden europäischen Normen eine Überarbeitung vorgesehen ist. Diese haben einen Einfluss auf kantonale Verordnungsbestimmungen. Mit den revidierten Normen «SIA 380/1 Heizwärmebedarf» vom Dezember 2016 und der «SIA 387/4 Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen» vom Mai 2017 liegen nun die beiden wichtigsten vor.

2. Zielvorgaben und Module der MuKEN

Die wichtigste Zielvorgabe für die Erarbeitung der MuKEN war, dass Neubauten künftig mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, so dass der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klima möglichst gering ist. Dabei orientierte sich die EnDK am von den Kantonen entwickelten Minergie-Standard.

Anstelle einer vollständigen Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen aller Kantone wird mit den Mustervorschriften die Harmonisierung von Vorschriften zu einzelnen, abgrenzbaren Teilbereichen bezweckt. Jedes Vorschriften-Paket zu einem Teilbereich bildet ein Modul. Das Basismodul enthält insbesondere die vom Bundesgesetzgeber geforderten Bestimmungen (Art. 45 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG], SR 730.0). Mit den Modulen zwei bis elf steht den Kantonen die Möglichkeit offen, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse unterschiedliche Regelungen zu treffen. So eignen sich die Bestimmungen für Ferienhäuser vor allem in Kantonen mit Tourismusregionen.

Für die Übernahme der Module in die kantonale Gesetzgebung hat die EnDK die Empfehlung abgegeben, dass das Basismodul von allen Kantonen zu übernehmen ist. Bei den Modulen zwei bis elf sind die Kantone frei. Wird jedoch ein Modul übernommen, soll es inhaltlich unverändert übernommen werden. Die Umsetzung der MuKE soll in allen Kantonen bis 2020 erfolgen.

Die Übernahme der MuKE schliesst also nicht aus, dass die einzelnen Kantone Anpassungen in den Formulierungen vornehmen können. Der technische Inhalt sollte jedoch vollständig und materiell unverändert übernommen werden.

3. Umsetzung der MuKE im Kanton Zürich

Die MuKE 2014 sind eine Weiterentwicklung der MuKE 2008, viele Teile blieben unverändert. Daher entsprechen bereits heute viele Anforderungen den Musterbestimmungen, beispielsweise die Vorgaben betreffend Heizungs- und Warmwasseranlagen, beheizte Freiluftbäder, Heizungen im Freien, Elektroheizungen, Lüftungsanlagen, Wärmedämmung von Spezialanlagen oder Grossverbraucher.

Bei den MuKE 2014 handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete Gesamtpaket energierechtlicher Vorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden den von den Kantonen getragenen «gemeinsamen Nenner» und sollen in Respektierung der kantonalen Eigenheiten zu einer weitgehenden Harmonisierung der energierechtlichen Bauvorschriften in der Schweiz beitragen. Dieses Vorgehen hat sich bereits 1992, 2000 und 2008 bewährt. Die EnDK hat mit den MuKE

2014 erstmals neue Anforderungen in die Mustervorschriften eingefügt, die noch überhaupt nicht (z. B. Pflicht zur Eigenstromerzeugung) oder wenig (z. B. erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz) erprobt sind. Aus diesem Grund führte die EnDK vom Mai bis August 2014 eine öffentliche Vernehmlassung bei Fachverbänden und Experten durch. In der Folge wurde die MuKE 2014 am 9. Januar 2015 von der EnDK verabschiedet.

Da nun in den MuKE auch unerprobte Bestimmungen enthalten sind, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Anforderungen für den Kanton Zürich zweckmässig sind. Die Vorgaben der MuKE sind stufengerecht ins kantonale Recht zu übernehmen. Davon betroffen sind das kantonale EnerG, die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I, LS 700.21) und die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion (Ausgabe 2009). Diese enthalten zum Teil bereits heute Anforderungen, die von den MuKE ebenfalls behandelt werden.

Für die Änderung dieser rechtlichen Grundlagen bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten. Es ist daher ein Vorgehen in drei Schritten angezeigt, die einzeln beantragt und beschlossen werden.

Schritt 1: Änderung des Energiegesetzes zur Umsetzung verschiedener Bestimmungen der MuKE, insbesondere betreffend verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten, erneuerbare Energien beim Wärmeerzeugerersatz sowie untergeordnete Anpassungen bei den Bestimmungen betreffend Förderung, Rechtsschutz und Strafbestimmungen. Diese Änderung erfolgt durch Beschluss des Kantonsrates.

Schritt 2: Änderung der BBV I, soweit diese genehmigungspflichtig ist. Da die Bestimmungen §§ 42–49 BBV I auf dem EnerG beruhen, bedürfen sie der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 17 Abs. 2 EnerG).

Schritt 3: Änderung der BBV I und der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion betreffend die technischen Detailbestimmungen, insbesondere Wärmedämmung von Gebäuden, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Vollzugsfragen (Private Kontrolle gem. Anh. 3 BBV I). Diese Bestimmungen stützen sich auf § 239 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1). Diese Änderungen erfolgen durch Beschluss des Regierungsrates. Mit diesem Beschluss hat auch die Inkraftsetzung aller drei Schritte zu erfolgen.

Mit dem vorliegenden Antrag wird Schritt 1 umgesetzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Umsetzung der MuKE in den Erlassen EnerG, BBV I und Wärmedämmvorschriften der Baudirektion (WDV). In der Spalte Schritt wird angegeben, mit welchem der vorangehend aufgeführten Schritte Änderungen am heute geltenden Recht vorgenommen werden sollen.

Zur Übersicht für die Vernehmlassung gilt für die Spalte **Schritt** folgende Farblegende:

	Entspricht bereits ganz oder weitgehend dem heutigem Energierecht
	Soll übernommen werden
	Soll nicht übernommen werden

MuKE-Modul	Titel	Umsetzung im Kanton Zürich	Schritt
Basismodul, Teil A	Allgemeine Bestimmungen	Bestehendes Recht entspricht den MuKE.	-
Basismodul, Teil B	Wärmeschutz von Gebäuden	Detailanpassungen an BBV I. Revision der WDV (Wärmedämmvorschriften der Baudirektion).	3
Basismodul, Teil C	Anforderungen an haustechnische Anlagen	Bestehendes Recht (EnerG, BBV I und WDV) entspricht weitgehend MuKE. Verschiedene Detailanpassungen BBV I, WDV.	3
Basismodul, Teil D	Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten	Ablösung des Höchstanteils an nichterneuerbaren Energien (§ 10 a EnerG, § 47 a BBV I, WDV) durch Energieanforderung für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung. Anforderung analog Minergie.	1, 2, 3
Basismodul, Teil E	Eigenstromerzeugung bei Neubauten	Teilmodul wird nicht übernommen. Bei Bauten mit mehr als vier Geschossen wäre diese Vorgabe nicht mehr auf dem Dach realisierbar. Zudem wäre das eine Technologievorgabe. Die Zukunft der Randbedingungen für Photovoltaikanlagen ist unklar, mit dem neuen EnG ist eben erst eine Änderung eingeführt worden (Eigenverbrauchsgemeinschaften).	-
Basismodul, Teil F	Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz	Änderung EnerG (Schritt 1), genehmigungspflichtige BBV I (Schritt 2) und BBV I (Schritt 3, inkl. Anhang 3).	1, 2, 3
Basismodul, Teil G	Elektrische Energie (SIA 380/4)	Änderung § 45 BBV I. Detailanpassungen BBV I und Anh. 1.21	2, 3
Basismodul, Teil H	Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen	§ 10 b EnerG enthält bereits das Verbot für neue Elektroheizungen sowie das Verbot für den Ersatz zentraler und dezentraler Elektroheizungen. Eine zusätzliche Sanierungsfrist kann kaum mehr energetische Wirkung erzielen. Daher wird auf eine solche Frist verzichtet.	-
Basismodul, Teil I	Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer	§ 26 BBV I enthält bereits das Verbot für neue Elektro-Wassererwärmer sowie das Verbot für den Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer. Eine zusätzliche Sanierungsfrist kann kaum mehr energetische Wirkung erzielen. Daher wird auf eine solche Frist verzichtet.	-

MuEn-Modul	Titel	Umsetzung im Kanton Zürich	Schritt
Basismodul, Teil J	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	Übernahme in EnerG durch Anpassung der Formulierung der heutigen Bestimmungen (§ 9). Anpassung § 42 a BBV I.	1, 2
Basismodul, Teil K	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	Bestehendes Recht entspricht weitgehend den MuEn (§ 12 b EnerG).	-
Basismodul, Teil L	Grossverbraucher	Bestehender § 13 a EnerG entspricht den MuEn. Anpassung von § 48b BBV I.	2
Basismodul, Teil M	Vorbildfunktion öffentliche Hand	Vorbildfunktion geregelt mit RRB Nr. 652/2017 «Nachhaltigkeitsstandards Bau». Auf eine Verpflichtung der Gemeinden wird verzichtet.	-
Basismodul, Teil N	Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)	Bestehendes Recht entspricht den MuEn (§ 13 b EnerG).	-
Basismodul, Teil O	Förderung	Bestehendes Recht entspricht den MuEn (§ 16 EnerG). Anpassung § 16 EnerG wegen geänderten Vorgaben nötig.	1
Basismodul, Teil P	GEAK Plus-Pflicht für Förderbeiträge	Bestehendes Recht entspricht den MuEn (§ 16 EnerG). Gemäss § 16 b Abs. 2 EnerV regelt die BD die Einzelheiten der Subventionstatbestände. Dies erfolgt im kantonalen Energieförderprogramm, wo auch die GEAK-Plus-Pflicht zu verankern ist.	-
Basismodul, Teil Q	Vollzug/Gebühren/Strafbestimmungen	Bestehendes Recht entspricht den MuEn.	-
Basismodul, Teil R	Schluss- und Übergangsbestimmungen	Bestehendes Recht entspricht den MuEn.	-
Modul 2	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten	Modul wird nicht übernommen. (Dieses Modul war schon Bestandteil der MuEn 2008 und wurde nicht übernommen.)	-
Modul 3	Heizungen im Freien und Freiluftbäder	Bestehendes Recht entspricht den MuEn.	-
Modul 4	Ferienhäuser	Modul wird nicht übernommen. (Dieses Modul war schon Bestandteil der MuEn 2008 und wurde nicht übernommen.)	-
Modul 5	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten	Gestützt auf § 239 Abs. 3 PBG ist die BBV I betreffend Gebäudeautomation zu ergänzen (voraussichtlich: § 41 a BBV I; nicht genehmigungspflichtig gemäss § 359 Abs. 2 PBG).	3
Modul 6	Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen	§ 10 b EnerG enthält bereits das Verbot für neue Elektroheizungen sowie das Verbot für den Ersatz zentraler und dezentraler Elektroheizungen. Eine zusätzliche Sanierungsfrist kann kaum mehr energetische Wirkung erzielen. Daher wird auf eine solche Frist verzichtet.	-
Modul 7	Ausführungsbestätigung	Bestehendes Recht entspricht den MuEn (§ 4 BBV I).	-
Modul 8	Betriebsoptimierung	Modul wird nicht übernommen, es handelt sich nicht um eine Bau- sondern eine Betriebsvorschrift. Zudem: Grossverbraucher werden bereits im Rahmen von § 13 a EnerG erfasst.	-
Modul 9	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten	Bestehendes Recht entspricht den MuEn (§ 13 b EnerG).	-
Modul 10	Energieplanung	Bestehendes Recht (EnerG, EnerV) entspricht den MuEn.	-



MuKE-Modul	Titel	Umsetzung im Kanton Zürich	Schritt
Modul 11	Wärmedämmung/Ausnützung	Bestehendes Recht (PBG, ABV) entspricht den MuKE.	-

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu § 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Mit der verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heizkosten sollen die Nutzer zu sparsamem Umgang angehalten werden. Die Einzelinitiative KR-Nr. 56/2016 fordert die Ausdehnung der Pflicht zur Abrechnung auf alle Bauten ab drei Wärmebezüglern. In seiner Stellungnahme (Vorlage 5402 vom 25. Oktober 2017) zeigte der Regierungsrat auf, warum er diese Forderung nicht als sinnvoll erachtet und verwies auf diese Vorlage zur Umsetzung der MuKE 2014.

Die MuKE 2014 verlangen für Neubauten einen sehr tiefen Heizwärmebedarf. Daher wären nur mehr geringe Kosten für die Heizwärme individuell zu verteilen, diese Massnahme kann daher kaum mehr eine Lenkungswirkung ausüben. Dazu kommt, dass das Messen solch kleiner Mengen bei den heute üblichen Vorlauftemperaturen technisch anspruchsvoll ist. Daher wurde die Pflicht zur Messung der Heizwärme gestrichen. Hingegen zeigen die Erfahrungen, dass die Unterschiede beim Warmwasserverbrauch zwischen einzelnen Nutzeinheiten sehr gross sein können. Daher wird im Basismodul-Teil «J» der MuKE 2014 vorgegeben, dass bei Neubauten wie bei den bisherigen Minergiebauten nur mehr der Warmwasserverbrauch verbrauchsabhängig zu verrechnen ist. Dazu sind mindestens Wasserzähler einzubauen. Es ist sinnvoll, § 9 EnerG im Sinne der MuKE 2014 anzupassen. Weil damit für Neubauten bezüglich Heizwärme keine Abrechnungspflicht mehr besteht, sind die Bestimmungen betreffend Gebäudegruppen in einen neuen zweiten Absatz auszulagern. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätze 3 bis 5.

2. Zu § 10a Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Die wichtigsten Anforderungen an Neubauten sind in § 239 Abs. 4 PBG und § 10a EnerG enthalten. § 239 Abs. 4 PBG verlangt, dass Bauten und Anlagen im Hinblick auf einen möglichst geringen Energieverbrauch ausreichend zu isolieren sowie Ausstattungen und Ausrüstungen fachgerecht zu erstellen und zu betreiben sind. § 10 a EnerG verlangt, dass Neubauten so ausgerüstet werden müssen, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden. Vor rund zwanzig Jahren wurde der Minergie-Standard entwickelt. Dieser zeigte auf, dass Bauten auch mit einem fast halb so grossen Energiebedarf, wie nach Vorschriften zulässig, gebaut werden können. Eine Anpassung der Vorgaben an Neubauten erfolgte mit den Wärmedämmvorschriften 2009 im Einklang mit den MuKE 2008, doch blieben die Anforderung über denjenigen von Minergie. Eine Folge dieser Vorschrift ist, dass heutige Neubauten in der Regel keine Öl- oder Gasheizung mehr haben. Selbst viele grössere Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser haben eine Wärmepumpe mit Erdwärmesonden.

Mit den MuKE 2014 wird nun für Neubauten ein möglichst geringer Energiebedarf vorgegeben. Tiefe Energiekosten bedeuten (meist) höhere Investitionen und damit höhere jährliche Kapitalkosten (Aufwendungen für Amortisation und Verzinsung). Auf der anderen Seite führen tiefe Investitionskosten zu einem höheren Energiebedarf. Die Festlegung der Anforderung an Neubauten erfolgte so, dass ein Optimum bei den jährlichen Gesamtkosten (d.h. zwischen tiefen Energiekosten und tiefen Kapitalkosten) erreicht werden soll. Die Anforderungen liegen mit einem jährlichen Energiebedarf von 35 kWh/m² für neue Wohnbauten zwischen Minergie und Minergie-P, Stand 2009. Im Jahr 2017 hat Minergie seine Standards angepasst, wobei die Anforderungen an den Energiebedarf für Heizung und Warmwasser deckungsgleich mit der MuKE 2014 sind. Dies bestätigt, dass das anvisierte Ziel möglichst guter Neubauten nach dem heutigen Stand der Technik mit der MuKE 2014 erreicht wurde.

Es ist zweckmässig, § 10 a EnerG im Sinne der MuKE 2014 anzupassen. Die technischen Detailvorgaben sind analog dem bisherigen § 47 a in der BBV I festzuhalten.

3. Zu § 11 Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz

Heizungssysteme in älteren Bauten werden überwiegend mit fossilen Brennstoffen betrieben. Im Kanton sind über 120'000 Ölheizungen und Gasheizungen in Betrieb. Zu einem Wechsel des Energieträgers und zur Abkehr von den fossilen Energieträgern kommt es meistens nur dann, wenn der Wärmeerzeuger im Rahmen eines grösseren Umbauprojektes ersetzt wird. Somit wird das Setzen einer Anforderung beim Wärmeerzeugerersatz eine Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen zur Folge haben. Mit der Einzelinitiative KR-Nr. 222/2015 betreffend REDEM – Initiative für klimafreundliche Gebäude wurde vorgeschlagen, nach spätestens 18 Jahren ab Annahme der Initiative keine neuen Heizungen mit fossilen Brennstoffen mehr zuzulassen. In seiner Stellungnahme (Vorlage 5372 vom 28. Juni 2017) zeigte der Regierungsrat auf, dass diese Forderung zu streng ist, verwies aber gleichzeitig auf diese Vorlage zur Umsetzung der MuKE n 2014. Mit dem § 11 wird die Bestimmung des Teilmoduls «F» der MuKE n 2014 ins kantonale EnerG übernommen, dass bei einem Ersatz einer fossilen Heizung in Wohnbauten ein kleiner Anteil erneuerbare Energien einzusetzen ist. Für energetisch gute Bauten sind Befreiungen vorgesehen, das heisst für Bauten mit einem Minergie-Label oder für Bauten mit GEAK-Klasse von A bis D bei der Gesamteffizienz. Für den Vollzug sind Standardlösungen vorgesehen, so dass im Einzelfall keine Berechnungen vorzunehmen sind. Damit diese Standardlösungen zu vernünftigen Anlagen führen, basieren sie auf einem Wärmebedarf von 100 kWh/m² Energiebezugsfläche. Der Anteil erneuerbare Energie von 10% erscheint auf den ersten Blick klein. Doch ist es damit beispielsweise bei einem typischen Einfamilienhaus noch möglich einen Gaskessel durch einen solchen zu ersetzen, wenn zusätzlich eine 5 m² grosse thermische Solaranlage eingebaut wird. Es ist klar festzuhalten, dass § 11 kein Verbot von Heizungen mit fossilen Brennstoffen bedeutet. Verschiedene der vorgesehenen Standardlösungen lassen weiterhin eine solche Heizung zu. Daneben gibt es aber auch verschiedene Möglichkeiten, um durch Massnahmen an der Gebäudehülle eine entsprechende Reduktion des Energiebedarfs zu erreichen. Wichtig ist, dass mit dem neuen § 11 (Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz) die Themen Energieeffizienz, Reduktion der CO₂-Emissionen und Wechsel zu erneuerbaren Energien bei jedem Wärmeerzeugerersatz zwischen Bauherrschaft und Planenden resp. Installierenden zur Sprache kommen.

Die Vollzugsverfahren beim Wärmeerzeugerersatz bleiben gleich wie heute, da gemäss § 309 Abs. 1 lit. d PBG in Verbindung mit § 14 lit. i Bauverfahrensverordnung vom

3. Dezember 1997 (BVV, LS 700.6) bereits seit vielen Jahren für Einrichtung und Umbau von Heizungen eine Bewilligung erforderlich ist, die im vereinfachten Anzeigeverfahren erteilt werden kann. Diese umfasst in einem Formular die feuerpolizeilichen, lufthygienischen, baurechtlichen und energierechtlichen Belange. Deren technische Prüfung kann im Rahmen der eh schon nötigen Prüfung durch die Private Kontrolle gemäss §§ 4–7 BBV I erfolgen, so dass diesbezüglich für die Gemeinden kein Zusatzaufwand entsteht. Selbst für die Befreiung von guten Bauten bleibt der Vollzug für die Gemeinden einfach (Prüfung, ob ein entsprechendes Dokument dem Bewilligungsgesuch beiliegt).

Mit der Botschaft 17.071 zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 (BBl 2018 247) sieht der Bundesrat für den Gebäudebereich bis 2026/2027 eine Reduktion der CO₂-Emissionen um mindestens 50% gegenüber 1990 vor. Mit dem neuen § 11 kann ein Beitrag zu dieser Zielerreichung geleistet werden.

4. Zu § 14 Rechtsschutz

Diese formelle Anpassung ist durch die Einfügung des § 13 b gemäss Beschluss des Kantonsrats vom 11. Juli 2011 nötig.

5. Zu § 16 Förderung

§ 16 Abs. 2 lit. c setzt eine Obergrenze für die Förderung von Massnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien von 400 Franken pro einsparbare oder nutzbare Jahresmegawattstunde. Im Rahmen des «Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015)», das vom Bundesamt für Energie und der EnDK gemeinsam herausgegeben wurde, wird eine neue Berechnungsart angewendet. Insbesondere wird bei Wärmedämmmassnahmen an der Gebäudehülle nun als Basis angenommen, dass die Wand ohnehin saniert worden wäre und zwar mindestens gemäss den Anforderungen der Wärmedämmvorschriften. Als Wirkung der Förderung wird nur mehr die zusätzliche Wärmedämmung gegenüber der Vorschrift angenommen, es wird auch keine «sanierungsauslösende» Wirkung mehr angerechnet. Um künftig keine

unterschiedlichen Berechnungsverfahren abhandeln zu müssen, wird lit. c ersatzlos gestrichen.

6. Zu § 18 Strafbestimmungen

Diese formelle Anpassung ist durch die Einfügung des § 11 gemäss diesem Beschluss nötig.

7. Zu den Übergangsbestimmungen

Die Ziffern 2 und 3 wurden mit der Energiegesetzänderung vom 25. Juni 1995 eingefügt. Ziffer 2 kann gestrichen werden, da der erwähnte Energienutzungsbeschluss vom 14. Dezember 1990 abgelöst wurde. Die Frist für die Nachrüstung bestehender Lüftungstechnischer Anlagen gemäss Ziffer 3 kann gestrichen werden, da die Frist am 30. September 2002 abgelaufen ist und daher kaum noch Lüftungstechnische Anlagen in Betrieb sind, die noch keine Wärmerückgewinnungseinrichtung (WRG) aufweisen und eine solche im Einzelfall wirtschaftlich nachgerüstet werden könnte. Denn für neue Lüftungstechnische Anlagen gilt die Pflicht zum Einbau einer WRG seit 1986. Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der typischen Lebensdauer die älteren Anlagen ohne WRG in der Zwischenzeit saniert oder ersetzt wurden.

III. Ergebnis der Vernehmlassung

Wird nach der Vernehmlassung ergänzt.

IV. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Anpassungen der energetischen Vorschriften an die MuKE 2014 bedeutet für den Kanton keinen zusätzlichen Vollzugaufwand. Die Schulung der Fachleute wie auch die

Information der Bevölkerung durch den Kanton ist im Rahmen seines Informations- und Beratungsauftrags mit dem ordentlichen Budget abzuwickeln.

Da die kantonalen Neubauten schon bisher mindestens im Minergie-Standard, oft sogar im Minergie-P-Standard erstellt wurden, bedeuten die neuen Anforderungen von § 10 a keine zusätzlichen Aufwendungen. Anders ist das für Bauherrschaften, die bisher nur die Minimalvorgaben der Vorschriften beachtet haben. Wegen der höheren Energieeffizienz der neuen Bauten werden die Mehrkosten bei den Investitionen über die Nutzungsdauer ganz oder mindestens zu einem grossen Teil wieder aufgewogen. Zudem ergibt sich eine Erleichterung auf Grund der Streichung der Pflicht zur Messung des Heizwärmeverbrauchs in § 9 Abs. 1.

Die beachtlichste Änderung bedeutet die Einführung von § 11 betreffend erneuerbaren Energien beim Wärmeerzeugersatz. Die Vollzugsverfahren bleiben die gleichen, da für Einrichtung und Umbau von Heizungen eine Bewilligung erforderlich ist. Somit bleibt der Mehraufwand für die für den Vollzug zuständigen Gemeinden klein, zu erwarten sind aber zumindest in der Einführungsphase vermehrte Nachforderungen. Die technische Prüfung kann im Rahmen der bereits heute erforderlichen Prüfung durch die private Kontrolle erfolgen, so dass diesbezüglich für die Gemeinden kein Zusatzaufwand entsteht. Für die Bauherrschaften von Wohnbauten bedeutet § 11 eine Umstellung im Vorgehen sowie Mehrkosten bei der Investition. Auch in diesem Fall sind aber im späteren Betrieb Einsparungen zu erwarten.

V. Parlamentarische Vorstösse

Auch wenn mit dieser Vorlage keine Postulate oder Motionen behandelt werden, so steht sie doch im Zusammenhang mit anderen Geschäften, namentlich:

- KR-NR. 203/2007, Parlamentarische Initiative betreffend Änderung Energiesgesetz, Reduktion des nichterneuerbaren Energieanteils im Gebäudebereich.
- Vorlage 5071b Ergänzungsbericht zu KR-NR. 339/2011, Postulat betreffend Neue MuKEN: Energieeffizienz auch bei den Haushaltgeräten.



- Vorlage 5372 zu KR-NR. 222/2015, Einzelinitiative betreffend REDEM – Initiative für klimafreundliche Gebäude.
- Vorlage 5402 zu KR-NR. 56/2016, Einzelinitiative betreffend Initiative zur Änderung des Energiegesetzes.

(Bis nach der Vernehmlassung können sich noch Änderungen ergeben an der obigen Liste oder an dieser Beschlussvorlage, falls mit einem der erwähnten Geschäfte bereits Vorgaben für die Umsetzung der MuKE 2014 gesetzt werden.)

VI. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Änderung des Energiegesetzes zuzustimmen.